**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Herausgeber:** Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** - (1979)

**Artikel:** Behandlung in Freiheit : Alternativen zum Freiheitsentzug in Strafanstalten

**Autor:** Schneider, Hans Joachim

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1050982

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# BEHANDLUNG IN FREIHEIT – ALTERNATIVEN ZUM FREIHEITSENTZUG IN STRAFANSTALTEN

Hans Joachim Schneider
(Dipl. Psych., Prof. Dr. jur., Universität Münster/Westfalen)

Das Problem der Alternativen zum Freiheitsentzug in Strafanstalten ist im Strafrecht und in der Kriminologie bereits seit langem erkannt worden. Man hat es im deutschsprachigen Raum indessen niemals gründlich diskutiert. Der berühmte Kriminalpolitiker *Franz von Liszt* schreibt im Jahre 1900[1]: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen." *Moritz Liepmann,* ein namhafter Hamburger Kriminologe, äussert sich 1927 in ähnlichem Sinne[2]: "Der Sicherheit der menschlichen Gesellschaft würde ein grösserer Schutz gewährt, wenn man alle diese Kriminellen laufen liesse, als dass man sie Jahr für Jahr durch langsame Untergrabung ihrer Gesundheit, durch sinnlose Zusammenpferchung oder gar erzwungene Arbeitslosigkeit völlig unbrauchbar für die Gesellschaft und zu viel gefährlicheren Desperados nach ihrer Entlassung macht, wie dies jetzt geschieht." *Max Grünhut,* berühmter Kriminologe aus Bonn, der während der nationalsozialistischen Zeit in Oxford gelehrt hat, kommt zum Ergebnis[3]: "Nach mehr als 150 Jahren Strafvollzugsreform sind die hervorstechendsten Besonderheiten gegenwärtiger Entwicklung die Skepsis gegenüber der Strafanstalt überhaupt und die Suche nach neuen und angemesseneren Methoden der Behandlung ausserhalb der Gefängnismauern."

Solch skeptische Einschätzungen des Anstaltsstrafvollzugs legen die Frage nahe, ob der Freiheitsentzug in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich noch heute ein solcher Misserfolg ist. Diese Beurteilung ist nicht ganz einfach. Denn es gibt in der Bundesrepublik keine exakten Rückfallstatistiken, sondern nur kriminologische Einzelforschungen, aus denen sich allerdings zum Beispiel für den Jugendarrest eine Rückfallrate von 63 bis 65 % und für die Jugendstrafe eine solche von 63 bis 66 % ergibt[4]. Von den Strafgefangenen in der Bundesrepublik Deutschland – 37'860 im Jahre 1976 – waren 75,1 % vorbestraft. Für eine kritische Stellungnahme zu der Frage, ob die eingangs erwähnten negativen Wer-

tungen zum Anstaltsstrafvollzug auch heute noch Gültigkeit besitzen, ist es nicht unerheblich, ob das neue Strafvollzugsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1976 an den unzuträglichen Verhältnissen im deutschen Strafvollzug etwas geändert hat. Wenn man die Lage beschreiben soll, in der sich der Strafvollzug in der Bundesrepublik gegenwärtig befindet, so kann man folgendes feststellen: Es findet ein Übergang vom Vergeltungs- zum Behandlungsstrafvollzug statt, wobei man freilich zugeben muss, dass jeder Vergeltungsstrafvollzug auch immer ein wenig Behandlungsstrafvollzug war. Mit Vergeltungsstrafvollzug umschreibt man den Vollzug, der sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Freiheit zu entziehen, aber nicht versucht, in pädagogischer oder psychologischer Weise auf den Gefangenen einzuwirken. Unter Behandlungsstrafvollzug versteht man eine gezielte gruppendynamische, gruppentherapeutische oder psychotherapeutische Behandlung in den Strafanstalten. Der Strafvollzug der Bundesrepublik befindet sich deshalb gegenwärtig im Wandel, weil das Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1976 einige Neuerungen und Lockerungen gebracht hat: Beschäftigung ausserhalb der Anstalt, Urlaub aus der Haft, Erlaubnis von Besuch und Schriftwechsel, Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, Zulassung von Hörfunk und Fernsehen. Alles das ist gegenwärtig sehr viel besser gesetzlich geregelt als früher. Allerdings enthält das neue Strafvollzugsgesetz auch strenge Vorschriften zur Einzelhaft, zur Fesselung, zum Schusswaffengebrauch, zu Disziplinarmassnahmen, zum Arrest, die mit dem Behandlungszweck nicht übereinstimmen und über die man streiten kann, ob sie *in dieser Form* unbedingt notwendig sind. Eine zentrale Frage in der Strafvollzugsreform, aus der die Behandlungsorientierung des neuen Strafvollzugsgesetzes mit aller Klarheit folgt, ist die Unterbringung in sozialtherapeutischen Anstalten. Sie ist das wichtigste Anliegen der gegenwärtigen Strafvollzugsreform in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt.

Nach dem Erlass des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1976 muss man sich für die gegenwärtige und zukünftige Einschätzung des Anstaltsstrafvollzugs die Frage stellen, ob nur der Anstaltsstrafvollzug als Vergeltungsstrafvollzug ein Misserfolg war oder ob man mit wissenschaftlicher Berechtigung behaupten kann, dass der nunmehr erstrebte Behandlungsstrafvollzug in Anstalten wesentlich wirksamer sein wird als der Vergeltungsstrafvollzug. Dazu gibt es neuerlich zahlreiche kriminologische For-

schungsergebnisse: In Finnland vollstreckt man die Strafe in offenen Arbeitslagern. Man hatte immer angenommen, dies sei humaner, billiger und am Ende auch erfolgreicher, was die Rückfallverhinderung anbelangt. Ende der 40er Jahre war die Arbeitsmarktlage in Finnland sehr schlecht, und man musste dazu übergehen, einen grossen Teil der Gefangenen wieder in geschlossenen Anstalten unterzubringen. Danach hat man über Jahrzehnte die Rückfälligkeit (erneute offiziell bekanntgewordene Straffälligkeit) untersucht und zur Überraschung aller skandinavischen Fachleute gefunden, dass die Rückfälligkeit in offenen Arbeitslagern und in geschlossenen Strafanstalten gleich hoch lag[5]. Alle vier israelischen Jugendstrafanstalten für Jungen und eine Jugendstrafanstalt für Mädchen sind zehn Jahre lang untersucht und mit dem Erfolg der Strafaussetzung zur Bewährung verglichen worden. Alle Entlassenen aus den israelischen Jugendstrafanstalten hat man über Jahre auf ihre Rückfälligkeit hin verfolgt. Als Parallelgruppe nahm man alle, die aus der Strafaussetzung zur Bewährung entlassen worden waren. Es stellte sich heraus, dass bei den Entlassenen aus den Jugendstrafanstalten 31 % erfolgreich – also nicht wieder offiziell straffällig – waren, bei der Strafaussetzung zur Bewährung indessen 52 %. Zusätzlich waren 26 % teilweise erfolgreich, weil sie zwar noch hin und wieder die Auflagen verletzten oder noch einmal leichte Straftaten begingen[6, 7], dann aber nicht mehr straffällig wurden. In Polen hat man 894 heranwachsende Rückfalltäter und 1188 Ersttäter nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt von 1961 bis 1971 beobachtet. Man hat festgestellt, dass 82 % der Rückfalltäter wieder rückfällig wurden und 57 % der Ersttäter. Hieraus schliesst man in Polen auf die Wirkungslosigkeit der Behandlung in der Strafanstalt. Vorbeugungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen wird statt dessen empfohlen[8]. In der kalifornischen Fricot Ranch School – das ist eine amerikanische Jugendstrafanstalt – hat man Intensivbehandlung durchgeführt. Man hat z.B. die verschiedensten Behandlungsmethoden – Einzel- und Gruppentherapie – angewandt. Die Rückfälligkeit einer Kontrollgruppe ohne jede Intensivbehandlung wurde der Rückfälligkeit der Experimentalgruppe gegenübergestellt. Ein Jahr nach der Entlassung hatte die Gruppe mit Intensivbehandlung 37 %, die Gruppe ohne Intensivbehandlung 52 % Rückfälle. Aber 5 Jahre danach wies die Gruppe mit Intensivbehandlung 88 %, die Gruppe ohne Intensivbehandlung 90 % Rückfälle auf[9]. Hier zeigt sich folgendes – und das wird bestätigt durch weitere internationale Forschungsergebnisse: Die Behandlung in Strafanstalten hat einen kurz-

fristigen positiven Effekt, aber keine andauernde, langfristig nachhaltige positive Wirkung. Mit der Behandlung in den geschlossenen oder offenen Strafanstalten schiebt man zwar den Rückfall um ein, zwei Jahre hinaus, aber man beseitigt ihn grundsätzlich nicht. Das hat sich auch gezeigt in einem Behandlungsexperiment in der Bundesjugendstrafanstalt der USA, in Washington D.C., jetzt in Morgantown/West Virginia. Nach der behavioristischen Lerntheorie hat man dort ein verhaltenstherapeutisches Konzept angewandt. Es zeigte sich drei Jahre danach, dass die behandelte Gruppe und die nichtbehandelte Gruppe im Rückfall gleichlagen, während vorher, ein Jahr nach ihrer Entlassung, die behandelten Gefangenen besser abschnitten[10].

Einige europäische sozialtherapeutische Anstalten berichten nun allerdings über bessere Ergebnisse. *Georg Stürup,* langjähriger Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt Herstedvester/Dänemark, gibt für seine Anstalt eine Rückfälligkeit zwischen 40 und 43 % an[11]. In Horsens – einer anderen sozialtherapeutischen Anstalt in Dänemark – soll die Rückfälligkeit zwischen 45 und 50 % schwanken[12]. Dies sind einigermassen befriedigende Ergebnisse. Aber methodenkritisch muss man einwenden: Beide Anstalten geben nicht an, auf welche Zahl von Gefangenen, auf welchen Zeitraum, auf welche Behandlungsmethoden sich ihre Untersuchungen beziehen und welche Rückfallkriterien sie angelegt haben. Es handelt sich also um Erfahrungswerte der Anstalten selbst, keineswegs aber um Ergebnisse einer begleitenden selbständigen kriminologischen Forschung. Über die Fortschritte der sozialtherapeutischen Anstalt in Dannemora/New York hat ihr Leiter, *Ludwig Fink,* berichtet[13]: 5 % der Behandelten werden weniger rückfällig als die Nichtbehandelten. Aber Bruno M. Cormier[14], der dieselben Strafgefangenen in derselben Strafanstalt in selbständig begleitender kriminologischer Forschung untersucht hat, spricht nur über Erfolge in einzelnen Fällen und macht deutlich, dass lediglich 50 Strafgefangene untersucht worden sind und dass man aus dieser kleinen Stichprobe dann solche 5 %igen Erfolge ermittelt hat. Eine methodenkritisch weniger anfechtbare Studie liegt aus der sozialtherapeutischen Anstalt in Vacaville/Kalifornien vor[15]. Dort sind 257 Versuchspersonen untersucht worden, die im Durchschnitt 18 Monate gruppentherapeutisch behandelt worden waren. Der Rückfall nach der Entlassung nach einem Jahr wies einen signifikanten Unterschied auf: Die Behandelten waren weniger rückfällig als die vorher Nichtbehandelten. Nach vier Jahren

waren Behandelte und Nichtbehandelte in der Höhe ihrer Rückfälligkeit (offizielle Straffälligkeit) gleich. Alle diese kriminologischen Forschungsergebnisse über die Erfolglosigkeit des Behandlungsstrafvollzugs im Hinblick auf eine Rückfallverminderung werden vollauf bestätigt und ergänzt durch die umfangreichen Studien, die *Douglas Lipton, Robert Martinson* und *Judith Wilks* 1975 veröffentlicht haben und die bisher nicht nachhaltig kritisch erschüttert werden konnten[16]. Die drei amerikanischen Forscher haben 231 Forschungsberichte überprüft, die Behandlungsexperimente zum Gegenstand hatten, in der Zeit zwischen 1945 und 1967 in englischer Sprache veröffentlicht worden waren und die auf eine Rückfallverminderung durch resozialisierende Behandlung in Strafanstalten abzielten. Es handelte sich um eine vollständige Erfassung aller in dieser Zeit in englischer Sprache erschienenen kriminologischen Behandlungsforschungen. Ihr Ergebnis soll wörtlich wiedergegeben werden: "Mit wenigen und isolierten Ausnahmen haben die Resozialisierungsbestrebungen, über die bis jetzt berichtet worden ist, keine wahrnehmbare Wirkung auf die Rückfälligkeit gehabt"[17]. Die Mehrheit der kriminologischen Behandlungsforschungen, die zwischen 1968 und 1978 erschienen sind, hat keine günstigeren Ergebnisse erzielt. Der Behandlungsstrafvollzug in Anstalten ist hiernach ein Misserfolg, wenn es um die Rückfallverminderung geht. In den Behandlungsanstalten tritt neben einer Humanisierung des Vollzugs, die durchaus anzuerkennen und zu begrüssen ist, ein kurzfristig positiver Effekt nach der Entlassung hinsichtlich des Rückfalls (der offiziell bekanntgewordenen Straffälligkeit) ein. Auf die Länge der Behandlung oder die Gewährung bedingter Entlassung kommt es hierbei nicht an.

Kommt man also zu dem Ergebnis, dass der Anstaltsstrafvollzug – sei er nun vergeltungs- oder behandlungsorientiert – unter Zugrundelegung des Rückfallkriteriums ein Misserfolg ist, so muss weiter erwogen werden, was man gegen dieses Ergebnis einwenden kann oder wie man es zu begründen vermag. Zahlreiche deutsche Strafvollzugspraktiker versuchen, zwei Einwände geltend zu machen, um die Strafanstalt über ihre tiefe gegenwärtige Krise zu retten. Sie machen zum einen geltend, die ausländischen – namentlich die amerikanischen – Verhältnisse seien mit den deutschen nicht vergleichbar. Sie wenden zum anderen ein, der Behandlungsstrafvollzug in Anstalten habe niemals und nirgendwo eine echte Chance gehabt. Beide Einwände sind nicht stichhaltig. Es macht keinen

wesentlichen Unterschied, ob man die Methoden der Realitätstherapie *(William Glasser),* der Verhaltensmodifikation, der transaktionalen Analyse *(Eric Berne),* der verschiedenen Gruppentherapien oder der therapeutischen Gemeinschaft *(Maxwell Jones)* auf amerikanische oder deutsche Strafgefangene anwendet. Man kann sich freilich fragen, wie weit die Therapie getrieben werden muss, damit man zugestehen kann, dass das "Behandlungsmodell" in den Strafanstalten eine wirkliche Chance gehabt hat. Immerhin ist unter Fachleuten unbestritten, dass es in den skandinavischen Ländern und in Kalifornien echte Möglichkeiten für den Behandlungsstrafvollzug in Anstalten gegeben hat und noch immer gibt. Für sein Scheitern sind in Wahrheit drei wesentliche Gründe verantwortlich, die eng miteinander zusammenhängen: Der eine Grund liegt in der Künstlichkeit und Absonderung des Anstaltsmilieus. Die Gefangenen kommen – auch im Behandlungsstrafvollzug – in einen Prisonisierungsprozess, einen Gewöhnungsprozess an das künstliche soziale Klima der Strafanstalt. Die Gesellschaft verdrängt ihre kriminellen Probleme dadurch, dass sie die Kriminalität unsichtbar macht, sie gleichsam hinter Gefängnismauern verschwinden lässt. Sie beruhigt sich damit, dass sie sich durch die Kriminalitätsdarstellung in den Massenmedien immerfort bestätigen lässt, das Kriminalitätsproblem sei gelöst, wenn man den Kriminellen überführt und die Straftat aufgeklärt habe. Solch enge kriminalistische "Lösung" des Kriminalitätsproblems wird jedenfalls in der Einstellung der Bevölkerung eindeutig bevorzugt. Eine Strafvollzugsstudie, eine empirische Untersuchung in der Hamburger Strafanstalt Vierlande, einer halboffenen Strafanstalt für Männer, hat als ein wesentliches Ergebnis erbracht, dass selbst in dieser halboffenen progressiven Anstalt die Gefangenen nur eine rein reaktive Rolle spielen[18] : Sie werden in Unselbständigkeit gehalten. Sie reagieren immer nur. Sie tun nichts selbständig. Sie entwickeln keine Eigeninitiative. Sie werden entsozialisiert. Das liegt nicht am Anstaltspersonal, das sich redliche Mühe gibt, sondern an der Organisation der Strafanstalt selbst. Aber in der modernen Industriegesellschaft herrschen hochkomplexe Sozialstrukturen in Familie, in Aus- und Weiterbildung, in Beruf und Freizeit. Es finden rasante soziale Wandlungen statt. Die Gefangenen verlieren einfach den Anschluss an diese gesellschaftlichen Entwicklungen, wenn man sie hinter den Anstaltsmauern verschwinden lässt. Der zweite wesentliche Gesichtspunkt ist die soziale Reaktion auf Kriminalität. Der Anstaltsstrafvollzug wird in zunehmendem Masse als vorwiegend negativ definiert im Sinne der sekundären

Sozialabweichung von *Edwin M. Lemert*[19]. Im Anstaltsstrafvollzug ist nämlich ein Degradierungs- und Stigmatisierungsprozess zu beobachten, der das Selbstwertgefühl des Gefangenen stark beeinträchtigt, ihn in seine kriminelle Karriere immer noch mehr hineindrängt und im Sinne der sekundären Sozialabweichung seine kriminelle Karriere sogar noch verstärkt: Seine Familie fällt der öffentlichen Fürsorge zur Last. Er ist nach seiner Entlassung völlig verschuldet. Er muss den von ihm angerichteten Schaden wiedergutmachen, die Kosten des Strafverfahrens tragen. Er hat Schwierigkeiten im Familien- und Berufsleben nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt. Die kalifornische Strafvollzugsverwaltung ist deshalb zu der Auffassung gekommen, dass es nicht auf die Effektivität, sondern auf die Effizienz des Freiheitsentzugs in Strafanstalten ankommt. Effizienz bedeutet: relativ erfolgreich sein, die Mittel-Zweck-Relation beachten, in kürzerer Frist, mit weniger Geld und geringerem sozialem und persönlichem Schaden mehr (im Sinne der Nichtstraffälligkeit) erreichen. Längere Aufenthalte in behandlungsorientierten Strafanstalten sind z.B. nicht effektiver als kürzere. Es hat also keinen Sinn, die Strafgefangenen so lange in den Strafanstalten zu behandeln. Damit erreicht man genausoviel, als wenn man sie kürzere Zeit therapiert. Die Folgerung, die man gezogen hat, geht deshalb dahin, nach der Straftat möglichst schonende Eingriffe für alle Beteiligten, für Täter, Opfer und Gesellschaft, vorzunehmen. Humanitäre und ökonomische Gesichtspunkte sollen eine wesentliche Rolle spielen. Es soll nicht so viel Zeit und Geld auf etwas verwandt werden, was man auch in kürzerer Zeit und mit weniger finanziellem Aufwand erreichen kann. Man sorgt dafür, dass nicht noch zusätzliche soziale und persönliche Schäden entstehen können. Der dritte Grund für die Erfolglosigkeit des Behandlungsstrafvollzugs ist darin zu suchen, dass jede Behandlung, die stets Dynamik und Entwicklung verlangt, mit den starren Organisationsregeln von Strafanstalten unvereinbar ist. Eine echte therapeutische Beeinflussung von Gefangenen lässt sich in einer Strafanstalt rechtlich und verwaltungsmässig nicht organisieren. Die therapeutischen Ziele und Wege widersprechen den strafvollzugsrechtlichen Zielen und Wegen – nämlich Sicherheit und Ordnung – so fundamental, dass sich keine Therapie innerhalb einer Strafanstalt wirksam zu entfalten vermag.

Es kann nun nicht Sinn dieses Ergebnisses sein, den Vorschlag zu machen, zum alten ineffektiven und inhumanen Vergeltungsstrafvollzug

zurückzukehren. Freilich machen sich unter dem Eindruck der Erfolglosigkeit des Behandlungsstrafvollzugs in Anstalten kriminalpolitische Bestrebungen in vielen Ländern, insbesondere in den USA, mächtig bemerkbar, die sich "radikal" nennen und die das "Behandlungsmodell" durch das "Justizmodell" ersetzen wollen[20-26]. Die Strafanstalt soll der Bestrafung in humaner, vernünftiger Weise dienen. Behandlung soll freiwillig sein. Teilnahme an der Therapie soll nicht mittelbar dadurch "erzwungen" werden, dass Behandlungserfolge in der Strafanstalt für die Entscheidung über eine vorzeitige bedingte Entlassung des Gefangenen massgeblich mit herangezogen werden, wie dies bisher geschehen ist. Nun muss eingeräumt werden, dass das "Justizmodell" insofern zu begrüssen ist, als es auf die Menschenrechte des Gefangenen ein wesentliches Gewicht legt. In den USA hat sich seit 1960 in dieser Hinsicht eine wahre juristische Revolution vollzogen. Vor 1960 verfolgten die Gerichte eine "Hände-weg-Politik", wenn es um Fragen der Verletzung von Gefangenenrechten in Strafanstalten ging. Seit 1960 sind über eintausend Fälle der Verletzung von Gefangenenrechten von amerikanischen Gerichten entschieden worden. Man erwägt sogar die Einführung der Institution eines Ombudsmanns, der das ausserordentliche Recht des jederzeitigen Zugangs zu jedem Gefangenen in jeder Strafanstalt bekommen soll. In Deutschland hat *Berthold Freudenthal* in seiner berühmten Frankfurter Rektoratsrede 1909 zum ersten Mal auf die Verfassungs- und Menschenrechte der Strafgefangenen nachdrücklich aufmerksam gemacht[27], die nunmehr im neuen Strafvollzugsgesetz (1976) endgültig verankert worden sind. In den USA hat man in 1976 in Butner, Nord Carolina, eine Bundesmodellstrafanstalt eröffnet, die für chronische, mehrfach rückfällige Gewalttäter bestimmt ist, die schweren Schaden für Leib und Leben ihrer Opfer angerichtet haben[28]. Die Besonderheit dieser Strafanstalt besteht darin, dass Behandlung zwar ermöglicht wird, aber völlig freiwillig bleibt. Das "Justizmodell" ist in dieser Strafanstalt verwirklicht, auf dessen Anwendung man bei gefährlichen Straftätern nicht wird verzichten können. Freiheitsstrafen bis zu zwanzig Jahren will man für solche Täter in Kauf nehmen, weil es eine Erfahrungstatsache sein soll, dass Menschen, die über vierzig Jahre alt sind, keine Gefahr mehr im Hinblick auf die Verletzung von Leib und Leben für ihre Mitmenschen bilden. Die kriminologische Problematik steckt allerdings in dem Merkmal der "Gefährlichkeit" einer Persönlichkeit, die zwar empirisch – auch unter Berücksichtigung von blossen Wahrscheinlichkeiten –

kaum ermittelt werden kann, die aber wohl normativ festgestellt werden muss, will man nicht bei dem völlig irrationalen Begriff der Schuld als Entscheidungsmasstab verharren. Gleichwohl ist das "Justizmodell" als Reaktion auf Massenkriminalität (z.B. Vermögenskriminalität) unbrauchbar, weil es die Ursachen der Kriminalität verfehlt, weil es einen Brandmarkungsprozess des Rechtsbrechers begünstigt und weil es die Möglichkeiten der Strafanstalt als Instrument der sozialen Kontrolle überschätzt.

Behandlung in Freiheit wird die Normalreaktion auf Kriminalität in der Zukunft werden. Es gibt viele Formen und Möglichkeiten der Behandlung in Freiheit, von denen einige beispielhaft diskutiert werden sollen. Man versucht zunächst einmal überhaupt die Verurteilung zu vermeiden, und zwar durch informelle Reaktionen. In den USA richtete ein Bundesgesetz aus dem Jahre 1968, das 1976 novelliert worden ist: "Juvenile Delinquency Prevention and Control Act" (Bundesgesetz zur Verhütung und Kontrolle der Jugendkriminalität) Jugenddienste und Jugendbüros ein, die ausserhalb des Jugendgerichtssystems arbeiten. Diese Jugenddienste und Jugendbüros sind auf die Gemeinschaft gegründete psychosoziale Vorbeugungs- und Kontrolldienste. Wenn die Polizei z.B. einen Jugendlichen beim Ladendiebstahl überrascht, wird er nicht sofort zum Polizeirevier gebracht, kommt er nicht in Untersuchungshaft, wird er nicht sofort dem Richter vorgeführt, sondern er wird der Obhut eines Jugendbüros überlassen, das mit psychologischen und pädagogischen Methoden arbeitet. Dort versucht man nämlich herauszufinden, weshalb der Junge straffällig geworden ist, ob er durch seine Familie z. B. geschädigt ist, ob seine Straffälligkeit durch Unzulänglichkeiten in der Gemeinschaft hervorgerufen worden ist, ob er sich irgendeiner Bande angeschlossen hat oder ob sonst ein schlechter Einfluss auf ihn ausgeübt wird. Man gibt sich alle Mühe, diese Schäden zu beseitigen und den Jugendlichen wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Ein weiterer Versuch, die bedingte Einstellung des Strafverfahrens, die für Jugendliche wie für Erwachsene Anwendung finden kann, ist in Polen sehr erfolgreich praktiziert worden[29, 30] und soll jetzt auch in den USA eingeführt werden. Wenn jemand vors Gericht kommt – zum Beispiel im Falle von Vermögenskriminalität –, stellt man nur fest: Er ist schuldig, er hat die Tat begangen. Wenn er mit der Einstellung einverstanden ist, macht man ihm Auflagen, setzt eine Bewährungszeit fest und stellt das

formelle Strafverfahren vorläufig ein. Wenn er die Auflagen erfüllt, wird nach erfolgreich bestandener Bewährungszeit die endgültige Einstellung gerichtlich verfügt. Damit ist die Person überhaupt nicht bestraft. Man versucht also in der Praxis, die Brandmarkung der Verurteilung zu vermeiden. Der Täter bekommt einen Denkzettel, wird aber nicht stigmatisiert. Wenn er ein zweites Mal mit einer leichten Tat straffällig wird, könnte sein Verfahren noch einmal bedingt eingestellt werden und eventuell auch noch ein drittes Mal. Man ist gleich zu Beginn einer eventuellen kriminellen Laufbahn bemüht, den Täter nicht in das formelle Strafrechtssystem hineinzuziehen, sondern ihn möglichst davon fernzuhalten, damit er nicht amtlich gebrandmarkt wird. Ein weiteres Experiment bildet der Ausgleichs- und Schlichtungsprozess. Die "Law Reform Commission of Canada" (Rechtsreformkommission Kanadas) hat den Vorschlag gemacht, vor dafür geeigneten formellen Strafverfahren zunächst einmal einen informellen Ausgleichs- und Schlichtungsprozess stattfinden zu lassen[31-33]. Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Angeklagter, Opfer und Sachverständiger setzen sich zusammen und versuchen, den Konflikt einvernehmlich zu regeln, wobei die Wiedergutmachung des Schadens eine entscheidende Rolle spielt. In diesem Verfahren soll besonders darauf hingewirkt werden, dass der Schaden ersetzt wird und dem Opfer Gerechtigkeit geschieht. Zur Durchführung eines solchen Ausgleichs- und Schlichtungsprozesses ist es freilich notwendig, dass die Begehung der Straftat durch den Angeklagten ausser Zweifel steht und dass er diesem informellen Verfahren zustimmt. Wenn man diese Vorbeugungsmassnahmen am Anfang einer möglichen kriminellen Karriere nicht mehr durchführen kann, gibt es Versuche, wenigstens möglichst schonend einzugreifen. In den USA wird als Experiment zum Beispiel die Untersuchungshaft durch Intensivüberwachung bei Jugendlichen durchgeführt. Die Sozialarbeiter besuchen die kriminell verdächtigen Jugendlichen nicht mehr in der Untersuchungshaftanstalt, sondern sie überwachen ihre Probanden in ihrer Familie, in ihrer Nachbarschaft. Es hat sich bei einer empirischen Untersuchung gezeigt, dass 5,15 % die Intensivüberwachung durch neue Delikte verletzt haben. Mangelnde Zusammenarbeit im Sinne der Nichteinhaltung von Auflagen kamen bei 21 % hinzu, so dass man sagen kann: Bei rund 74 % der delinquenten Jugendlichen verlief die Intensivüberwachung anstelle der Untersuchungshaft erfolgreich. Man braucht also die Jugendlichen nicht unbedingt in Untersuchungshaftanstalten einzusperren. Man kann vielmehr bei etwa 74 %

damit rechnen, dass Intensivüberwachung den Zweck der Untersuchungshaft erfüllt. Man vermeidet die Entsozialisierung der Untersuchungshaft und erspart wesentliche Kosten, die bei U-Haft in einer Anstalt pro Tag 17,54 US-Dollar, bei der Intensivüberwachung dagegen nur 4,85 US-Dollar, also rund 5 US-Dollar pro Tag, betrugen. Das bedeutet eine wesentliche Kostenersparnis. Freilich hat man vor allem an die psychischen und sozialen Schäden zu denken, die durch Untersuchungshaft bei Jugendlichen in Anstalten entstehen.

Eine weitere Möglichkeit der Behandlung in Freiheit besteht in der Ausweitung und Modifikation der Bewährungshilfe. Das Highfields-Projekt – 1950 gegründet – ist vorangegangen[34]. Es ist in der Villa von *Charles A. Lindbergh,* dem Ozeanflieger, untergebracht. Nach dem – auch international bekannten – Kriminalfall der Entführung des Lindbergh-Kindes wollte Charles Lindbergh nicht mehr am Tatort wohnen und gab seine Villa auf. Der Staat New Jersey wusste nichts mit dem Haus anzufangen und hat es der Strafvollzugsverwaltung geschenkt. Das Haus liegt in der Nähe von Hopewell, Princeton, auf einem bewaldeten Hügel und wurde umgestaltet als Gruppenwohnheim. Dort leben 20 delinquente Jungen, die von 6 Angestellten betreut werden. Das Programm hat folgende wesentliche Bestandteile: Man legt Wert auf die Entwicklung guter Arbeitsgewohnheiten. Es ist ein offenes Heim. Während des Tages arbeiten die Jungen in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus und machen dort Handreichungen[35]. Andere Gruppenwohnheime, die nach diesem Prototyp gebaut worden sind, betreiben z.B. Geflügelfarmen oder eine Fischzüchterei. Abendsitzungen haben die Jungen eineinhalb Stunden lang. "Guided Group Interaction" (geleitete, gelenkte Gruppeninteraktion) nennt man die Gruppentherapie, die allabendlich praktiziert wird. Die Aufrechterhaltung der Verbindung zur freien Gesellschaft wird gepflegt. Die Jungen bekommen Besuch, sie können telefonieren, nach Hause fahren, Urlaub machen. Erstes Prinzip ist, die "Peer Group", die gleichaltrige Gruppe desselben Geschlechts, zur Resozialisierung einzusetzen. Das zweite Prinzip ist "Permissiveness", die im deutschsprachigen Raum zu Unrecht etwas in Verruf gekommen, aber nicht so schlecht ist, jedenfalls wenn man sie in der amerikanischen Version anwendet: ein erlaubendes, zulassendes, duldendes Erziehungsverhalten. Diese Highfields-Experimente haben sich über ganz Amerika ausgebreitet. Es gab "Essexfields", "Collegefields", "Southfields", "Silverlake", "Provo"[36-38].

Es hat sich gezeigt, dass diese Gruppenwohnheime wesentlich bessere Ergebnisse erzielten als die Jugendstrafanstalten – allerdings nicht so gute wie die Bewährungshilfe. Ein weiteres Projekt der Behandlung in Freiheit ist das "Probation Subsidy"-Programm in Kalifornien, das die Einweisung in Strafanstalten durch eine Erweiterung und Intensivierung der Bewährungshilfe ersetzen will[39]. Im Jahr 1964 plante Kalifornien, jedes Jahr eine neue Jugendstrafanstalt zu bauen, und zwar über 10 Jahre lang. Man rechnete seinerzeit die Bausummen und Unterhaltungskosten aus und kam wegen der Inflationsrate und der Kostenexplosion zu der Einsicht: Das ist gar nicht zu finanzieren. Allein die Schaffung eines Platzes in einer Jugendstrafanstalt sollte seinerzeit – heute wird es wohl mehr als das doppelte sein – 4.500 US-Dollar kosten, während für einen Platz in einem Bewährungshilfe-Programm seinerzeit 142 US-Dollar im Jahr aufzubringen waren. Daraufhin hat man die Kriminalpolitik in Kalifornien radikal geändert, und zwar einstimmig im Parlament von Sacramento. Man senkte die Plätze in den Jugendstrafanstalten ganz erheblich und erhöhte sie bei den Bewährungshilfe-Programmen. Man intensivierte die Bewährungshilfe. Die Zahl der Probanden betrug durchschnittlich 28. Man entlastete die Bewährungshelfer von bürokratischen Arbeiten, bildete sie besser psychologisch, pädagogisch, kriminologisch aus, ordnete ihnen Behandlungsdienste zu, also Psychiater, Psychologen, die sie beraten und die auch Fälle übernehmen konnten, die sie selber nicht zu behandeln imstande waren. Diese Spezialbehandlungsdienste wenden z.B. Gruppen- und Familientherapie an. Bei diesem "Probation Subsidy"-Programm hat sich gezeigt: Der Misserfolg, die Verletzung der Auflagen und Weisungen und die Straffälligkeit, erhöhte sich durch die Ausweitung der Bewährungshilfe überhaupt nicht. Zwei neue Jugendstrafanstalten mit je 400 Plätzen, ausgestattet mit allen modernen Errungenschaften der Technik, stehen heute leer. Fünf Jugendstrafanstalten wurden in der Zahl ihrer Insassen wesentlich vermindert; sie haben 50 bis 90 Plätze weniger. Die Zahl der Gefangenen ging im Jugendstrafvollzug Kaliforniens um 20 % zurück. Die Bewährungshilfe ist sehr gut ausgebaut. Es gibt 45 verschiedene Behandlungsprogramme, die im Falle von Intensivbehandlung mit einem Bewährungshelfer für einen bis fünf Probanden arbeiten.

Das "Gemeinschaftsbehandlungsprojekt" stellt eine Intensivbetreuung delinquenter Jugendlicher in der Gemeinschaft durch Sozialpädagogen

dar, die von Psychologen und Psychiatern unterstützt werden [40-43]. Dieses "Community Treatment Project" wurde seit 1961 in Sacramento und Stockton in Kalifornien als Experiment durchgeführt. 802 Jungen und 212 Mädchen haben es durchlaufen. Sie hatten im Durchschnitt 5 bis 6 Vorstrafen. Man hat diese Gruppe mit einer Kontrollgruppe aus Jugendstrafanstalten im Hinblick auf ihre Rückfälligkeit verglichen, um zu sehen, ob die delinquenten Jugendlichen besser in der Gemeinschaft gehalten und dort intensiv behandelt werden sollen, oder ob man sie in eine Jugendstrafanstalt einweisen soll. Die Intensivbehandlung dauerte zweieinhalb Jahre. Die Rückfallquote betrug nach vier Jahren beim "Community Treatment Project" 44 %, bei der Kontrollgruppe 64 %. Die Kosten sind gleich, weil das "Community Treatment Project" sehr personalintensiv arbeitet. Aber ein wesentlicher Unterschied verblieb: Nur die Unterhaltungskosten, nicht die Gebäudeneubau- und -reparaturkosten sind eingerechnet. Die Unterhaltung der Jugendstrafanstalten und das personalintensive "Community Treatment Project" verursachen dieselben Kosten. Beim Jugendstrafvollzug in Anstalten kommt allerdings hinzu, dass man Neubauten errichten und Gebäudereparaturen ausführen lassen muss. Die "President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice", eine offiziell eingesetzte Präsidentenkommission, zusammengesetzt aus Experten, die den Präsidenten der USA in kriminalpolitischen Fragen beraten sollten, hat dieses Experiment als "vorbildlich" bezeichnet.

Die Entwicklung in den Vereinigten Staaten geht heute dahin, dass man mit den verschiedensten Behandlungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft experimentiert. In kleinen Gruppenwohnheimen in New York City wohnen Sozialarbeiterehepaare zusammen mit 4 bis 8 jugendlichen Delinquenten, die ihrem Beruf oder ihrer Berufsausbildung nachgehen, die Schule besuchen, genauso wie alle anderen Jugendlichen in der Gemeinschaft leben und von den Sozialarbeiterehepaaren in der Gemeinschaft kontrolliert werden. Sie wohnen in Etagenwohnungen, und der Nichteingeweihte weiss überhaupt nicht, dass es sich um delinquente Jugendliche handelt. In grossen Gruppenwohnheimen sind Gruppen von 9 bis 15 Jugendlichen zusammengefasst, die in einem Haus mit ihren Erziehern, Sozialpädagogen und Psychologen wohnen. Es gibt Lang- und Kurzzeitwohnheime. In Tagesbetreuungsstätten werden zwischen 10 und 85 delinquente Jugendliche betreut; im Durchschnitt sind es 25. Sie wer-

den morgens von zu Hause mit dem Bus abgeholt und abends wieder zurückgebracht. Das Wochenende verbringen sie zu Hause. In den Tagesbetreuungsstätten wird Unterricht erteilt, Gruppentherapie unter der Leitung von Psychologen betrieben. Es gibt Gruppenpflegeheime für bis zu 8 Jugendliche. Das sind Pflegefamilien, in denen die delinquenten Kinder und Jugendlichen mit den nichtdelinquenten Kindern der Sozialarbeiterehepaare zusammenleben. In Florida findet man Gruppenheime, die zwischen 16 und 25 Jugendliche betreuen. Alle Erzieher in den Gruppenheimen der verschiedensten Art werden durch psychologische Dienste unterstützt. Es besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten, delinquente Jugendliche nicht in Jugendstrafanstalten abzusondern, sondern sie in der Gemeinschaft zu belassen und ihnen die Chance zu eröffnen, aktiv am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, damit sie auf diese Weise lernen, sich selbst im Rahmen und unter Berücksichtigung der Rechte anderer zu verwirklichen. Die finanziellen Aufwendungen reichen bei bester personeller Ausstattung nicht an die Kosten für Jugendstrafanstalten heran. Sexualprobleme tauchen nicht auf. Mädchen und Jungen wohnen in Gruppenwohnheimen zusammen. Von Sexualproblemen wird nichts Nachteiliges berichtet. Da diese Gemeinschaftsbehandlungsprogramme noch sehr neu sind, in den Jahren 1972, 1973 und 1974 eingerichtet wurden, ist über Rückfälligkeit bisher noch nichts Genaues bekannt. Aber man hat den Eindruck, dass die Gemeinschaftbehandlungsprogramme der Behandlung in Jugendstrafanstalten überlegen sind. Deshalb hat der Staat Massachusetts im Jahre 1972 alle seine Jugendstrafanstalten geschlossen[44]. Er hatte als führender Staat in der Kriminalpolitik mit der ersten Jugendstrafanstalt 1848 in Westborough für Jungen und 1856 in Lancaster für Mädchen begonnen. In Deutschland wurde die erste Jugendstrafanstalt erst 1912 in Wittlich an der Mosel errichtet. Bei dieser Anstalt handelte es sich nicht einmal um eine Jugendstrafanstalt, sondern um die Nachahmung eines "Reformatory", einer Strafanstalt für Jungerwachsene. Der geistige Vater dieser Anstalt war *Berthold Freudenthal,* der 1905 eine Studienreise in die USA unternommen hatte, über die er 1906 in einem Vortrag berichtete[45]. Die deutschen Jugendstrafanstalten bauten indessen nicht auf den nordamerikanischen "Training Schools", sondern auf den "Reformatories" für 18- bis 30jährige Strafgefangene und insbesondere auf dem Muster-Reformatory Elmira im Staate New York auf[46]. Denn das Preussische Ministerium des Innern hatte beschlossen, nicht mit den 12- bis 18jährigen den ersten Versuch einer Sonder-

anstalt zu wagen, sondern mit den 18- bis 21jährigen Heranwachsenden. So besitzt die Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht einmal die völlig offenen und allein erziehungsorientierten "Jugendstrafanstalten" (Training Schools), die nunmehr in Massachusetts geschlossen worden sind. Von etwa 1400 Jugendlichen, die sich in den staatlichen "Training Schools" in Massachusetts befunden haben, sind heute 500 in Gruppenwohnheimen der unterschiedlichsten Typen, 190 in Pflegeheimen und 110 in speziellen Wohnprogrammen (z.B. Privatschulen, psychiatrischen Krankenhäusern) untergebracht. 600 nehmen an Behandlungsprogrammen in Tagesbetreuungsstätten teil. Weniger als 5 % der Jugendlichen benötigen zu ihrem und zum Schutz der Gesellschaft Sicherheitsvorkehrungen. In der einzigen Anstalt mit Sicherheitsmassnahmen in Massachusetts leben gegenwärtig 35 bis 40 Jugendliche. *Lloyd Ohlin, Alden D. Miller* und *Robert B. Coates,* die das Massachusetts-Experiment kriminologisch betreuen, kommen in ihrem letzten Forschungsbericht[47] zu folgendem Ergebnis: "Die vorläufigen Rückfalldaten machen deutlich, dass die Politik der Jugendstrafvollzugsverwaltung von Massachusetts, die Jugendstrafanstalten zu schliessen, nicht in einem kräftigen Anstieg der Rückfälligkeit endete, aber auch nicht zu einer wesentlichen Verringerung des Rückfalls führte."

Als letztes Beispiel eines Behandlungsprogramms in Freiheit soll das Wiedergutmachungszentrum in Minnesota vorgestellt werden, das der Strafvollzugsverwaltung des Staates Minnesota untersteht[48]. Dieses Behandlungsprogramm in Freiheit beruht auf folgendem Grundsatz: Die Ersatzleistung, ein konstruktiver Akt der Wiedergutmachung, stärkt die Selbstachtung und Selbstkontrolle des Täters und versöhnt ihn mit dem Verbrechensopfer. Das "Minnesota Restitution Center" bildet eine auf die Gemeinschaft gegründete Wohnmöglichkeit für Strafgefangene. In diesem Wohnheim in Freiheit leben ausgewählte erwachsene Strafgefangene aus dem Staatsgefängnis von Minnesota. Im Brennpunkt ihres Behandlungsprogramms steht die Wiedergutmachung. Sie arbeiten tagsüber in der freien Gemeinschaft. An den Abenden, Feiertagen und Wochenenden betreiben sie Gruppentherapie, die von Psychologen geleitet wird. Die Probanden haben alle nach einer Strafverbüssung von vier Monaten im Staatsgefängnis bedingte Entlassung erhalten. Die Zusammenarbeit zwischen Täter und Opfer bis zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung ist wesentliche Grundlage dieses Behandlungspro-

jektes, für das erwachsene Vermögenstäter ausgewählt werden, die nicht im Besitz einer Schusswaffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs während der Ausführung ihrer Tat gewesen sind. Den Opfern wird eine Möglichkeit geboten, an dem Ersatzleistungsprogramm teilzunehmen. Wenn sie es wünschen, können sie zur Strafanstalt kommen, um den Wiedergutmachungsvertrag mit dem Straftäter auszuhandeln. Nach dem erfolgreichen Abschluss einer Wiedergutmachungsvereinbarung wird dem "Parole Board", einer eigenständig amerikanischen Spruchkammer, eine Abschrift dieser Vereinbarung übersandt. Er entscheidet dann über die bedingte Entlassung. Die Zusammenarbeit zwischen Täter und Opfer bringt in der Regel gewandelte Einstellungen auf beiden Seiten mit sich. Sie erkennen sich häufig gegenseitig als Menschen mit ähnlichen Bedürfnissen und Problemen an. Der tatsächliche Prozess der Vertragsverhandlung zwischen Täter und Opfer verursacht Angst beim Zusammentreffen und Unbehagen bei beiden, wenn sie miteinander sprechen. Die Insassen zeigten Gefühle der Scham und der Schuld. In der Anfangsphase des Programms erhoben sich ernsthafte Zweifel über das Ausmass, in dem Opfer aufgeschlossen genug sein würden, ihre Zeit dafür aufzuwenden, zum Staatsgefängnis zu reisen, um dort mit dem Straftäter Rückerstattungsverträge auszuhandeln. Es zeigte sich indessen, dass die Opfer im allgemeinen bereit waren, an den direkten Vertragsverhandlungen teilzunehmen. Es erhob sich die Frage, ob Straftäter in den Fällen vom Programm ausgeschlossen werden sollten, in denen das Opfer eine Teilnahme verweigerte oder in denen keine erkennbaren Schäden entstanden waren. Als eine Alternative für die unmittelbare Zahlung der Wiedergutmachung an ein Opfer wurde eine symbolische Ersatzleistung entwickelt, bei der der Täter eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für die Gemeinschaft leistete. Bei der Zusammensetzung der Population für das Behandlungsprojekt (Vermögenstäter) ging man von folgenden Hypothesen aus: Die Opfer, die Vermögensverluste erlitten hätten, würden leichter gewillt sein, mit den Tätern persönlich zu verhandeln, als die Opfer von Raubüberfällen und Körperverletzungen. Es würde relativ einfach sein, den Geldwert bei Vermögensdelikten zu bestimmen. Bei diesen Delikten stellt sich nämlich die komplizierte Frage nach immateriellen Schäden für Schmerzen und Leiden nicht. Ebenfalls kann hier kaum zweifelhaft sein, in welchem Umfang das Opfer zu seinem eigenen Opferwerden beigetragen hat. Schliesslich ging man bei den sehr begrenzten Sicherheitsvorkehrungen in dem Wohnheim davon aus, dass der am

geringsten sozial sichtbare Typ des Straftäters, nämlich der Vermögenstäter, am wenigsten Widerstand und Feindschaft in der Gemeinschaft hervorrufen würde. Das würde jedoch bei allen Gewalttätern der Fall sein. Fast alle Männer, die für das Programm zugelassen wurden, hatten ausgedehnte kriminelle Karrieren mit einem Lebensstil häufiger und langer Aufenthalte in Strafvollzugsanstalten hinter sich. Die Erfolge mit dem "Minnesota Restitution Center" waren gleichwohl ermutigend. Andere Strafvollzugsprogramme in Minnesota haben das Wiedergutmachungskonzept übernommen. Auch in Georgia und Iowa sind Wohnheime nach dem Vorbild des "Minnesota Restitution Center" entstanden. Für die Zukunft wird ein bundesweites Wiedergutmachungssystem für die Verbrechensopfer im Strafvollzug der USA entwickelt. Die nordamerikanische Gesellschaft beurteilt ein solches Wiedergutmachungssystem sehr positiv, weil die Strafgefangenen konstruktive Arbeit leisten, Steuern bezahlen, ihre Familien selbst unterhalten und auch noch für ihre Behandlung in Freiheit aufkommen. Wiedergutmachung wird als ein positiver Ansatz zur Lösung des Kriminalitätsproblems angesehen.

Wägt man einmal die Vor- und Nachteile der Behandlung in Strafanstalten und der Behandlung in Freiheit ab, so kann man folgendes feststellen: Der Anstaltsstrafvollzug stellt in vielen Fällen, insbesondere im Bereich der Vermögenskriminalität, eine Überreaktion dar. Er führt zu Frustrations- und Degradierungserlebnissen, die die kriminelle Karriere häufig noch verschärfen. Er berücksichtigt die Verursachung der Kriminalität nur insoweit, als er auf "Persönlichkeitsstörungen" des Täters, auf dessen individuelle Pathologie abstellt. Er beachtet zu wenig, dass die Kriminalität auch als "sozialpathologische Erscheinung"[49] entsteht. Die Behandlung in Freiheit ist kostensparender als der Anstaltsstrafvollzug. Gemeint sind hier nicht nur die finanziellen Kosten, sondern auch die zusätzlich zum Schaden der Straftat entstehenden sozialen, psychischen und moralischen Schäden, die der Freiheitsentzug in Strafanstalten verursacht. Die Behandlung in Freiheit wirkt sich demgegenüber nicht entsozialisierend, also nicht kriminalitätsverschärfend aus. Bei vernünftiger Kriminalprognose entsteht kein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung. Über Rückfallverminderung kann bisher kein abschliessendes Urteil abgegeben werden, da die Behandlungsprojekte in Freiheit noch zu neu sind und erst vor wenigen Jahren in den USA eingerichtet wurden. Gegen die Behandlung in Freiheit wird geltend gemacht, sie könne für die Bundes-

republik Deutschland nicht in Frage kommen, weil hier die Gefangenenzahlen bereits extrem niedrig seien; in die Strafanstalten kämen ohnehin nur die mehrmals rückfälligen, also wirklich gefährlichen Straftäter; demgegenüber seien die Behandlungsprojekte in Freiheit in Nordamerika allein gegründet worden, um dort die äusserst hohen Gefangenenzahlen zu senken. An dieser Argumentation ist nur richtig, dass die Gefangenenzahlen in Nordamerika relativ hoch sind. Auf einhunderttausend Einwohner betragen die Gefangenenzahlen in Holland ungefähr 25, in Japan etwa 35, in Norwegen 50, in der Bundesrepublik etwa 60, in England und Wales 100 und in Kanada und den USA über 200. Bei diesen hohen Zahlen darf allerdings nicht unbeachtet bleiben, dass in Nordamerika die Insassen von offenen Strafvollzugsinstitutionen wie Gruppenwohnheimen, Farmen und Waldarbeitslagern als Strafgefangene mitgezählt werden. Trotz der hohen Gefangenenzahlen in Nordamerika ist es falsch, dass die dortigen Behandlungsprojekte nur gegründet worden seien, um diese hohen Zahlen abzubauen, und dass die Gefangenenzahlen in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gesenkt werden könnten. Allein die Gefangenenzahl für Japan mit 35 auf einhunderttausend Einwohner beweist, dass die Gefangenenzahl in der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 60 auf einhunderttausend Einwohner noch viel zu hoch ist. Im übrigen spielen kriminaltaktische Erwägungen wie die Senkung von Gefangenenzahlen bei der Einrichtung von Behandlungsprojekten in Freiheit eine zweitrangige Rolle. Für diese Projekte ist vielmehr die kriminalstrategische Erwägung massgebend, dass Kriminalität auch ganz wesentlich aus sozialpathologischen Gründen entsteht. Es handelt sich also bei der Verwirklichung des Konzepts der Behandlung in Freiheit *um eine ganz wesentliche Änderung der Kriminalpolitik,* die nunmehr zu beachten versucht, dass Kriminalität nicht nur durch persönliche, sondern auch durch soziale Desintegration entsteht.

Unter sozialer Desintegration versteht man nicht nur ökonomische Schäden wie Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, nicht nur das Versagen der informellen Sozialkontrolle in Familie, Schule, Berufs- und Freizeitgruppe und das mangelhafte Funktionieren der formellen Sozialkontrolle wie unzureichender Polizeischutz, sondern auch den Zerfall sozialer Beziehungen, Wertkonflikte, die mangelnde Werteübereinstimmung und Werteausrichtung innerhalb der Bevölkerung. Zwei Stadtgebiete in Cambridge/Massachusetts, die sich zwar im ökonomischen Status ihrer

Bewohner glichen, die aber in der Höhe ihrer Belastung mit Jugenddelinquenz höchst unterschiedlich waren, wurden auf ihre soziale Integration und ihre Sozialkontrolle hin miteinander verglichen[50]. Das Stadtgebiet mit niedriger Jugenddelinquenz war gut sozial integriert. Die Bevölkerung hatte die gleiche Religion und war gleichartig ethnisch zusammengesetzt. Im Stadtgebiet mit hoher Delinquenz und niedriger sozialer Integration kannten die Menschen die Namen ihrer Nachbarn nicht. Sie waren mit ihnen überhaupt nicht gut bekannt. Sie hatten mit ihren Nachbarn wenig gemeinsame Interessen. Viele mochten ihre Nachbarn nicht leiden. Die Jugendkriminalität in Cordoba, einer Industriestadt mit 600 000 Einwohnern im Zentrum Argentiniens, hat *Lois B. DeFleur* untersucht[51]. Wenn sich ein Sozialwesen aus einer Gemeinschaft, einem lebendigen Organismus, in eine Gesellschaft, ein mechanisches Artefakt, wandelt, entsteht vermehrt Jugendkriminalität. Nicht die Armut der Unterschichten bringt vor allem Jugendkriminalität hervor, sondern die soziale Desintegration, die eine gesellschaftlich angemessene Erziehung der Kinder nicht erlaubt. In Cordoba sind die Schulen für die Unterschichtskinder ebenso unzulänglich wie ihre Wohnbedingungen: Einraumhütten ohne elektrisches Licht und fliessendes Wasser. Öffentliche Verkehrsmittel stehen kaum zur Verfügung, die gerade für die Angehörigen der Unterschichten eine wesentliche sozial integrierende Bedeutung haben. Das kriminologische Allunionsinstitut in Moskau hat die Jugendkriminalität in zwei Gebieten der Sowjetunion miteinander verglichen[52]. In dem einen Gebiet war sie zehnmal höher als in dem anderen Bezirk. Das mit Jugendkriminalität hoch belastete Gebiet fiel nicht durch schlechte ökonomische Bedingungen auf. Es war gekennzeichnet durch eine Bevölkerung, die in ihrer überwiegenden Mehrheit keine kulturell-wissenschaftlichen Interessen hatte, die schlechte moralische Leitbilder besass, die am liebsten nichts arbeiten und die sich nicht weiter beruflich qualifizieren wollte. Der zerrütteten Familie kommt eine zentrale Rolle bei der Entstehung der Jugendkriminalität zu. Der mit Jugendkriminalität hoch belastete Bezirk hatte aber auch schlechte Schulen, und die Berufs- und Freizeitgruppen funktionierten nicht. Insgesamt waren das kulturelle und moralische Niveau sehr niedrig. Der polnische Kriminologe *Adam Strembosz* hat in einer empirisch-kriminologischen Studie [53] festgestellt, dass Diebstähle Jugendlicher, Alkoholismus ihrer Väter und Kriminalität der Erwachsenen in einem Stadtteil Warschaus am grössten sind. Bandenkriminalität kam hier gehäuft vor. Der Stadtteil ist gekenn-

zeichnet durch Anonymität der Lebensweise und das Fehlen von Bindungen im Familienleben und zu Nachbarn. Die Eltern hatten keine Autorität; sie vernachlässigten ihre Kinder. Zur Schule bestand kein Kontakt. Die Kinder liefen häufig aus dem Elternhaus weg. Schliesslich hat der nordamerikanische Kriminologe *Marshall B. Clinard* zwei Slumgebiete in Kampala/Uganda auf ihre Kriminalitätsbelastung miteinander verglichen[54]. Das Slumgebiet mit den schlechteren ökonomischen Bedingungen hatte eine wesentlich geringere Kriminalität als das Slumgebiet mit den besseren wirtschaftlichen Verhältnissen. In dem ökonomisch besser gestellten Slumgebiet mit der höheren Kriminalität zeigten sich folgende Faktoren, die sich als hoch kriminalitätserzeugend erwiesen: Die Bewohner kannten und besuchten sich nicht. Sie nahmen an Gemeinschaftsveranstaltungen nicht teil. Sie hatten kaum Freunde, und ihre Familienbeziehungen waren emotional instabil. Die Bewohner verfolgten Leitbilder und Ziele, die mit den Standards der Gesellschaft in Uganda in Konflikt standen. Die Gemeinschaften, z.B. die Nachbarschaften, hielten nicht zusammen. Gegenseitige Hilfe, gemeinsame Freizeitaktivitäten, gemeinsames politisches, religiöses und ethnisches Verhalten vermochten sich nicht zu entwickeln. Die Bewohner des Slumgebietes mit hoher Kriminalität hatten ein schlechtes Bild von ihrem Gebiet und von sich selbst.

Japan besitzt ein Viertel der Kriminalität, die die Bundesrepublik Deutschland hat, in der das Verbrechen zudem schwere Erscheinungsformen zeigt. Während in der Bundesrepublik die Kriminalität dauernd steigt, fällt die japanische Kriminalität ständig[55]. Die Gründe hierfür liegen in der guten sozialen Integration und der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen der formalen Sozialkontrolle, der Polizei, den Gerichten, dem Strafvollzug, der Bewährungshilfe, und der informellen sozialen Kontrolle, der Familie, Schule, den Berufs- und Freizeitgruppen. Seit den frühen sechziger Jahren ist die Familie – nach dem japanischen Verständnis des Wortes einschliesslich der Ausbildungs- und Berufsgruppen – wieder deutlich erstarkt: Familiensolidarität, Familienstolz und Familienehre haben sich in Japan gegenüber allen zivilisatorischen Auflösungserscheinungen äusserst widerstandsfähig erwiesen. Das Interesse und die Sympathie des Japaners für das Schicksal seines Mitbürgers haben eine Fülle freiwilliger Aktivitäten zum Zwecke der Verbrechensvorbeugung entstehen lassen. Die Vereinigung für Verbrechensverhütung ist über

das ganze Land verbreitet und besitzt fast eine halbe Million aktive Mitarbeiter. Durch Kriminalität gefährdete Geschäftsleute haben sich zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, um dem organisierten Verbrechertum entgegenzutreten. Grosse öffentliche Kampagnen werden mindestens zweimal im Jahr von allen Verbänden zur Verhütung der Kriminalität durchgeführt. Die Polizei wird aktiv unterstützt. Sie bemüht sich allerdings auch ihrerseits um eine gute Zusammenarbeit mit der Bevölkerung. In einem Polizeifreundschaftsverband sind Filmstars, Dichter, Fernsehkommentatoren, Professoren und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammengeschlossen. Sie verleihen der Polizei Popularität und Ansehen. Es ist ein viel beachtetes, wichtiges Ereignis, wenn von den Lesern der grössten Zeitungen des Landes der beste Polizist des Jahres ausgewählt wird. Jede Polizeistation hat ihre psychologisch-sozialpädagogische Beratungsstelle. Wenn jemand mit seinen persönlichen oder beruflichen Problemen im Familien-, Verwandten- oder Freundeskreis nicht zurecht kommt, sucht er die Beratungsabteilung seiner Polizeistation auf. Eine der alltäglichen Routinearbeiten jedes japanischen Polizisten ist es, die über 65 Jahre alten Personen seines Bezirks zu besuchen oder mindestens einmal wöchentlich bei ihnen anzurufen. Durch diese freundlichen, hilfsbereiten Kontakte bleibt die Polizei mit der Bevölkerung eng verbunden. Diese enge Verbindung stärkt die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei mit der Bevölkerung bei der Verbrechensverhütung und -bekämpfung. Ehrenamtliche Jugendarbeiter gehen mit der Polizeistreife auf die Strasse, um kriminell gefährdete Jugendliche zu beraten und ihnen bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen. Über 91% aller japanischen Schulen haben eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihrer Polizeistation aufgenommen. Für den Rückgang der Kriminalität in Japan ist die Einrichtung der freiwilligen Bewährungshilfe ausserordentlich bedeutsam. Es gibt nur 700 hauptamtliche, bezahlte, dagegen 50 000 ehrenamtliche Bewährungshelfer, die 70 000 Probanden betreuen. Die freiwilligen Bewährungshelfer, die gut zur Erfüllung ihrer Aufgabe sozialpädagogisch, psychologisch und kriminologisch ausgebildet worden sind, kennen ihre Gemeinschaft am besten, in der sie mit ihren Probanden wohnen. Ihnen sind die Probleme ihrer Gemeinschaft ebenso gut bekannt wie die sozialen und persönlichen Konflikte, in denen ihre Probanden leben müssen. Für ihre Probanden sind sie örtlich und zeitlich besser erreichbar als jeder hauptamtliche Bewährungshelfer. Sie schätzen die sozialen Hilfsmittel reali-

stisch ein, die sie für ihre Probanden zur Verfügung stellen können. Der Entwicklung einer dauerhaften, fruchtbaren Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Probanden ist es ausserordentlich förderlich, dass der Bewährungshelfer in der Gemeinschaft seiner Probanden wohnt und eine private Person ist, die ehrenamtlich tätig wird. Der Straftäter und seine Verwandten beurteilen den Bewährungshelfer nicht als einen Vertreter der staatlichen Autorität, sondern sie sehen ihn als einen ihrer Nachbarn, der ihnen helfen möchte. Der Bewährungshelfer kann die Behandlung - der jeweiligen sozialen Situation des Probanden entsprechend - flexibel gestalten und seine mitmenschlichen Beziehungen, falls er es für erforderlich hält, über die formelle Bewährungszeit hinaus beständig entwickeln. Freilich bedürfen die freiwilligen Bewährungshelfer dauernd der fachlich psychologischen, sozialpädagogischen und kriminologischen Beratung und Hilfe, die ihnen durch entsprechende soziale Dienste gewährt werden.

Die Strafanstalt hat sich als ein Misserfolg erwiesen und als eine menschliche Erfindung, die mehr Schaden als Nutzen gestiftet hat. Die Ära der Strafanstalt geht ihrem Ende entgegen, weil sie - auch in ihrer modernsten Form - nichts zur Beseitigung der persönlichen und sozialen Desintegration beizutragen vermag, aus der Massenkriminalität erwächst. Sie trägt vielmehr noch zur Verschärfung der persönlichen und sozialen Desintegration bei. Es wird auch in Zukunft einige wenige stark gesicherte Heime geben, die man "Strafanstalten" nennen mag. Die offiziöse "Law Reform Commission of Canada" hat die drei Fallgruppen genannt, in denen Freiheitsentzug auch weiterhin angezeigt ist: bei Straftätern, die für ihre Mitmenschen gefährlich sind; bei Rechtsbrechern, deren Straftaten fundamentale Werte der Gesellschaft missachtet haben (z.B. Hoch- und Landesverrat, Terrorismus); bei Personen, die zu Geldstrafen oder Schadenswiedergutmachung verurteilt worden sind, die sich aber weigern, der Verurteilung nachzukommen. In dieser letzten Fallgruppe soll indessen nur eine kurzzeitige Freiheitsstrafe verhängt werden. Viele Strafvollzugsbedienstete wehren sich gegen das Konzept der Behandlung in Freiheit, obgleich man sich durchaus vorzustellen vermag, dass sich um wenige kleine geschlossene und gesicherte Heime Ringe halboffener und offener Heime und um diese wiederum Kreise von Gruppenwohnheimen und Tagesbetreuungsstätten zu bilden vermögen, in denen die Strafvollzugsbediensteten angenehmer, humaner und

wirksamer zu arbeiten vermögen, in denen sie ihre menschlichen Qualitäten zum Nutzen ihrer Mitmenschen viel besser verwirklichen können, als dies gegenwärtig in Strafanstalten geschieht. Durch das Konzept der Behandlung in Freiheit werden weder das Strafrecht noch das Strafverfahren abgeschafft. Es werden lediglich die Rechtsfolgen auf die Straftat modifiziert. Strafrecht und formelles Strafverfahren bleiben allein schon aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich. Dem Angeklagten, der leugnet, muss nämlich in rechtsstaatlich einwandfreier Weise nachgewiesen werden, dass er den Rechtsbruch begangen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens haben auch die ausformulierten Straftatbestände des Strafgesetzbuches ihre rechtsstaatliche Garantiefunktion. Um eine Abschaffung des Strafrechts und des Strafverfahrens geht es hier nicht, eher schon um ihre Entlastung in geeigneten Fällen, damit sie sich der "Kernkriminalität" (z.B. der Wirtschaftkriminalität und dem organisierten Verbrechen) mit härterer Intensität widmen können. Wer allerdings selbst bei leichten und mittelschweren Straftaten auf die Begriffe der Schuld und Sühne nicht verzichten zu können glaubt, muss dies bei der modernen Massenkriminalität "teuer bezahlen", nämlich ganz konkret mit hohen finanziellen Lasten für die formelle Sozialkontrolle und mit schweren, zur Straftat hinzukommenden sozialen, psychischen und moralischen Schäden. Damit das Konzept der Behandlung in Freiheit funktionieren kann, müssen kleine Gemeinschaften - selbst in unseren grossstädtischen Ballungsräumen - geschaffen werden. Der Straftäter soll in der, mit der und durch die Gemeinschaft behandelt werden, die allerdings mitunter - falls sie selbst desintegriert ist - der Behandlung bedarf und sie auch bekommt. Damit der Straffällige wieder in die Gemeinschaft eingeordnet werden kann, ist das Engagement der Bürger, die Interesse an ihren Mitmenschen haben, ebenso erforderlich wie fachliche Beratung in psychologischer, sozialpädagogischer und kriminologischer Hinsicht. Psychologen und Sozialpädagogen müssen besser in Kriminologie ausgebildet werden. Bei der Gemeinschaft kann und darf es sich nicht um das jede Eigeninitiative unterdrückende grosse Kollektiv handeln, sondern um die kleine Gemeinschaft, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten der Einzelmenschen zum Nutzen ihrer Mitmenschen erst richtig zum Tragen kommen. Bei dem Ersatz der Strafanstalt durch das Heim ist deshalb bereits die Grösse der Menschenzusammenballung wesentlich, die gleichwohl in der heutigen Strafanstalt in Vereinzelung und Anonymität lebt. Im Heim vermag der einzelne Insasse seine individuellen Bedürfnisse im

Rahmen einer kleinen Gemeinschaft besser zu erfüllen. Die Heiminsassen können leichter menschliche Beziehungen zueinander entwickeln. Das Heim der Straffälligen wird in eine lebendige, dynamische, organische, sozial integrierte Gemeinschaft freier Bürger aufgenommen. Die straffälligen Heiminsassen werden auf diese Weise in die Lage versetzt, im Leben in und mit der Gemeinschaft ihre kriminelle Karriere abzubrechen oder zurückzuentwickeln, die sie in einer sozial desintegrierten Gemeinschaft aufgenommen haben.

## Anmerkungen


1 LISZT, FRANZ VON: Strafrecht und Jugendkriminalität (1900). Berthold Simonsohn (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, Frankfurt: Suhrkamp 1969, S. 38-42.

2 LIEPMANN, MORITZ: Amerikanische Gefängnisse und Erziehungsanstalten. Mannheim, Berlin, Leipzig: Bensheimer 1927.

3 GRÜNHUT, MAX: Penal reform. Oxford: Clarendon 1948.

4 SCHAFFSTEIN, FRIEDRICH: Jugendstrafrecht, 6. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer 1977.

5 ANTTILA, INKERI: Conservative and radical criminal policy in the Nordic countries. Nils Christie (Hrsg.): Scandinavian studies in criminology. Oslo, Bergen, Tromsö: Universitetsforlaget 1971, S. 9-21.

6 RAHAV, GIORA; RON-MENAKER, MICHAL: Institutions for juvenile delinquents in Israel. Shlomo Shoham (Hrsg.): Israel studies in criminology. 1. Band. Tel Aviv: Gomeh 1970, S. 177-206.

7 SHOHAM, SHLOMO; BEN-DAVID, SARA; SMILANSKY, JONATHAN: Rehabilitation treatment in institutions for juvenile delinquents in Israel. Shlomo Shoham (Hrsg.): Israel studies in criminology. 2. Band. Jerusalem: Academic Press 1973, S. 230-241.

8 SZYMANOWSKI, TEODOR: Der Rückfall der jungerwachsenen Gefangenen zehn Jahre nach der Entlassung aus der Strafanstalt (polnisch). Archiwum kryminologii 1974, 6, S. 156-177.

9 NATIONAL ADVISORY COMMISSION ON CRIMINAL JUSTICE STANDARDS AND GOALS (Hrsg.): Corrections. Washington D.C.: U.S. Government Printing Office 1973.

10 COHEN, HAROLD L.; FILIPCZAK, JAMES: A new learning environment. San Francisco, Washington, London: Jossey-Bass 1971.

11 STÜRUP, GEORG K.: Treating the "untreatable". Baltimore: Johns Hopkins 1968.

12 HOECK-GRADENWITZ, ERIK: Probleme der Psychotherapie und der Sozialtherapie von Delinquenten nach den Erfahrungen in Dänemark. Helmut E. Ehrhardt (Hrsg.): Perspektiven der heutigen Psychiatrie. Frankfurt: Gerhards 1972, S. 246-255.

13 FINK, LUDWIG: Möglichkeiten und Grenzen einer Korrektionsbehandlung von Delinquenten aufgrund von Erfahrungen in den USA. Helmut E. Ehrhardt (Hrsg.): Perspektiven der heutigen Psychiatrie, Frankfurt: Gerhards 1972, S. 238-245.

14 BRUNO M.CORMIER: The watcher and the watched. Montreal, Plattsburgh: Tundra 1975.

15 JEW, CHARLES C.; CLANON, T.L.; MATTOCKS, ARTHUR L.: The effectiveness of group psychotherapy in a correctional institution. American journal of psychiatry 1972, 129, S. 602-605.

16 LIPTON, DOUGLAS; MARTINSON, ROBERT; WILKS, JUDITH: The effectiveness of correctional treatment. New York, Washington, London: Praeger 1975.

17 MARTINSON, ROBERT: What works? - questions and answers about prison reform. The public interest 1974, S. 22-54.

18 SCHNEIDER, HANS JOACHIM: Kriminologie. 2. Aufl., Berlin, New York: de Gruyter 1977.

19 LEMERT, EDWIN M.: Der Begriff der sekundären Devianz. Klaus Lüderssen, Fritz Sack (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft. Frankfurt: Suhrkamp 1975, S. 433-476.

20 MORRIS, NORVAL: The future of imprisonment. Chicago, London: University of Chicago Press 1974.

21 MORRIS, NORVAL; HAWKINS, GORDON: Letter to the President on crime control. Chicago, London: University of Chicago Press 1977.

22 HIRSCH, ANDREW VON (Hrsg.): Doing justice. New York: Hill and Wang 1976.

23 FOGEL, DAVID:... we are the living proof. The justice model for corrections. Cincinnati: W.H. Anderson 1975.

24 HAAG, ERNEST VAN DEN: Punishing criminals. New York: Basic Books 1975.

25 WILSON, JAMES Q.: Thinking about crime. New York: Basic Books 1975.

26 WILKINS, LESLIE T.: Directions for corrections. Proceedings of the American Philosophical Society 1974, 118, S. 235-247.

27 FREUDENTHAL, BERTHOLD: Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Jena: Gustav Fischer 1910.

28 LEVINSON, ROBERT B.: Optional programming: a model structure for the Federal Correctional Institution at Butner. Federal probation. Juni 1976, S. 1-8.

29 LEONIENI, MIKOLAJ; MICHALSKI, WOJCIECH: Die bedingte Einstellung von Strafverfahren im Lichte der Gesetze und der gerichtlichen Praxis (polnisch). Warschau: Wydawnictwo Prawnicze 1972.

30 LEONIENI, MIKOLAJ; MICHALSKI, WOJCIECH: Der Erfolg der bedingten Entlassung des Strafverfahrens in der Gerichtspraxis (polnisch). Warschau: Wydawnictwo Prawnicze 1975.

31 LAW REFORM COMMISSION OF CANADA: Diversion. Ottawa: Information Canada 1974.

32 LAW REFORM COMMISSION OF CANADA; The principles of sentencing and dispositions Ottawa: Information Canada 1974.

33 LAW REFORM COMMISSION OF CANADA: Imprisonment and release. Ottawa: Information Canada 1975.

34 McCORKLE, LLOYD; ELIAS, ALBERT; BIXBY, F. LOVELL: The Highfields story. New York: Henry Holt 1958.

35 WEEKS, H.ASHLEY: Youthful offenders at Highfields. Ann Arbor: University of Michigan Press 1958.

36 ALLEN, ROBERT F.; DUBIN, HARRY N.; PILNICK, SAUL; YOUTZ, ADELLA C.: Collegefields. Seattle: Special Child Publications 1970.

37 EMPEY. LaMAR T.; LUBECK, STEVEN G.: The Silverlake experiment. Chicago: Aldine 1971.

38 EMPEY, LaMAR T.; ERIKSON, MAYNARD L.: The Provo experiment. Lexington, Toronto, London: Heath 1972.

39 SMITH, ROBERT L.: A quiet revolution. Probation Subsidy. Washington D.C.: US Government Printing Office.

40 PALMER, TED B.: California's Community Treatment Program for delinquent adolescents. Journal of research in crime and delinquency 1971, 8, S. 74-92.

41 PALMER, TED: The Youth Authority's Community Treatment Project. Federal probation. März 1974, S. 3-14.

42 SCHNEIDER, HANS JOACHIM: Jugendkriminalität im Sozialprozess. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1974.

43 EIDT, HANS HEINRICH: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Göttingen: Schwartz 1973.

44 BAKAL, YITZHAK (Hrsg.): Closing correctional institutions. Lexington, Toronto, London: Heath 1973.

45 FREUDENTHAL, BERTHOLD: Amerikanische Kriminalpolitik. Berlin: Guttentag 1907.

46 WINTER, ALEXANDER: Die New Yorker Staatliche Besserungsanstalt zu Elmira. Berlin: Georg Reimer 1890.

47 OHLIN, LLOYD E.; MILLER, ALDEN D.; COATES, ROBERT B.: Juvenile correctional reform in Massachusetts. Washington D.C. US Government Printing Office.

48 SCHNEIDER, HANS JOACHIM: Viktimologie, Wissenschaft vom Verbrechensopfer. Tübingen: J.C.B. Mohr 1975.

49 LISZT, FRANZ VON: Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin: Guttentag 1905, S. 230-250.

50 MACCOBY, ELEANOR E.; JOHNSON, JOSEPH P.; CHURCH, RUSSELL M.: Community integration and the social control of juvenile delinquency. John R. Stratton, Robert M. Terry (Hrsg.): Prevention of delinquency: problems and programs. New York, London: MacMillan 1968, S.300-313.

51 DeFLEUR, LOIS B.: Delinquency in Argentina. A study of Cordoba's youth. Seattle: Washington State University Press 1970.

52 ALLUNIONSINSTITUT ZUR UNTERSUCHUNG DER URSACHEN UND ZUR AUSARBEITUNG VON MASSNAHMEN ZUR VORBEUGUNG VON KRIMINALITÄT (Hrsg.): Kriminologie (russisch). 3. Aufl. Moskau: Juristische Literatur 1976.

53 STREMBOSZ, ADAM: Minderjährige Diebe im grosstädtischen Milieu (polnisch). Warschau: Panstwowe Wydawnictwo Nankowe 1971.

54 CLINARD, MARSHALL B.: ABBOTT, DANIEL J.: Crime in developing countries. New York, London, Sydney, Toronto: Wiley 1973.

55 MIYAZAWA, KOICHI; SCHNEIDER, HANS JOACHIM: Vergleichende Kriminologie: Japan. Rudolf Sieverts, Hans Joachim Schneider (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl., 4. Band. Berlin, New York: de Gruyter 1977, S. 1-46.

## Zusammenfassung

Gegenwärtig befindet sich der Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland im Übergang vom Vergeltungs- zum Behandlungsstrafvollzug. Das neue Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1976 hat einige Lockerungen gebracht; in diesem Gesetz sind die Verfassungsrechte des Strafgefangenen besser verankert worden. Der Behandlungsstrafvollzug in Anstalten hat sich indessen in den skandinavischen Ländern und in Kalifornien als ein Misserfolg erwiesen, was die Rückfallverminderung betrifft. Für das Scheitern des Behandlungsstrafvollzugs sind die Künstlichkeit und Absonderung des Anstaltsmilieus, die Degradierung und Stigmatisierung der Strafgefangenen durch ihren Strafanstaltsaufenthalt und die starren Organisationsregeln in den Strafanstalten verantwortlich, die jede therapeutische Dynamik und Entwicklung verhindern. Die Gefangenen verlieren den Anschluss an die rasanten gesellschaftlichen Wandlungen, wenn man sie hinter den Anstaltsmauern verschwinden lässt. Das "Justizmodell", das wesentlichen Wert auf die Beachtung der Menschenrechte der Strafgefangenen legt, kann das "Behandlungsmodell" nur in den Fällen ersetzen, in denen es sich beim Strafgefangenen um eine gefährliche Persönlichkeit handelt. Für die Massenkriminalität ist Behandlung in Freiheit die Normalreaktion. Informelle Reaktionen auf Straftaten, z.B. durch Jugendbüros und Jugenddienste, verhindern Stigmatisierungen durch formelle Strafverfahren und Verurteilungen. Die bedingte Einstellung des Strafverfahrens und der Ausgleichs- und Schlichtungsprozess sollen dafür sorgen, dass der Straftäter solange wie eben möglich vom formellen Strafrechtssystem ferngehalten wird. Gruppenwohnheime, Pflegefamilien und Tagesbetreuungsstätten stellen auf die Gemeinschaft gegründete Behandlungsprojekte dar. Durch eine Erweiterung und Intensivierung der Bewährungshilfe sollen Einweisungen in Strafanstalten vermieden werden. Ein Beispiel ist das Gemeinschaftsbehandlungsprojekt, das als Experiment das Ziel einer Intensivbetreuung delinquenter Jugendlicher durch Sozialpädagogen in der Gemeinschaft verfolgt. Im Jahr 1972 hat der Staat Massachusetts seine Jugendstrafanstalten geschlossen, was bisher weder zu einem kräftigen Anstieg noch zu einer wesentlichen Verringerung der Rückfälligkeit führte. Die Ersatzleistung, ein konstruktiver Akt der Wiedergutmachung, stärkt die Selbstachtung und Selbskontrolle des Täters und versöhnt ihn mit dem Verbrechensopfer. Das "Minnesota Restitution Center" bildet eine auf

die Gemeinschaft gegründete Wohnmöglichkeit für Strafgefangene. In diesem Wohnheim in Freiheit leben ausgewählte erwachsene Strafgefangene aus dem Staatsgefängnis von Minnesota. Im Brennpunkt ihres Behandlungsprogramms steht die Wiedergutmachung. Sie arbeiten tagsüber in der freien Gemeinschaft. An den Abenden, Feiertagen und Wochenenden betreiben sie Gruppentherapie. Bei der Verwirklichung des Konzepts der Behandlung in Freiheit handelt es sich um eine ganz wesentliche Änderung der Kriminalpolitik, die nunmehr zu beachten versucht, dass Kriminalität nicht nur durch persönliche, sondern auch durch soziale Desintegration entsteht. Unter sozialer Desintegration versteht man nicht nur ökonomische Schäden wie Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, nicht nur Versagen der informellen Sozialkontrolle in Familie, Schule, Berufs- und Freizeitgruppe und das mangelhafte Funktionieren der formellen Sozialkontrolle wie unzureichender Polizeischutz, sondern auch den Zerfall sozialer Beziehungen, Wertkonflikte, die mangelnde Werteübereinstimmung und Werteausrichtung innerhalb der Bevölkerung. Die Ära der Strafanstalt geht ihrem Ende entgegen, weil sie - auch in ihrer modernsten Form - nichts zur Beseitigung der persönlichen und sozialen Desintegration beizutragen vermag, aus der Massenkriminalität erwächst. Es wird auch in Zukunft einige wenige stark gesicherte Heime geben, die man "Strafanstalten" nennen mag. Im wesentlichen sind es drei Fallgruppen, bei denen Freiheitsentzug in Strafanstalten auch weiterhin angezeigt ist: bei Straftätern, die für ihre Mitmenschen gefährlich sind; bei Rechtsbrechern, deren Straftaten fundamentale Werte der Gesellschaft missachtet haben (z.B. Hoch- und Landesverrat, Terrorismus); bei Personen, die zu Geldstrafe oder Schadenswiedergutmachung verurteilt worden sind, die sich aber weigern, der Verurteilung nachzukommen. In dieser letzten Fallgruppe soll indessen nur eine kurzzeitige Freiheitsstrafe verhängt werden. Durch das Konzept der Behandlung in Freiheit werden weder das Strafrecht noch das Strafverfahren abgeschafft. Es werden lediglich die Rechtsfolgen auf die Straftat modifiziert. Strafrecht und formelles Strafverfahren bleiben allein schon aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich. Der Straftäter soll in der, mit der und durch die Gemeinschaft behandelt werden, die allerdings mitunter - falls sie selbst desintegriert ist - der Behandlung bedarf und sie auch bekommt. Bei der Gemeinschaft kann und darf es sich nicht um das jede Eigeninitiative unterdrückende grosse Kollektiv handeln, sondern um die kleine Gemeinschaft, in der die Kenntnisse und Fähigkei-

ten der Einzelmenschen zum Nutzen ihrer Mitmenschen erst richtig zum Tragen kommen.


## Résumé

### Le traitement en liberté – Solutions alternatives à la détention en établissements pénitentiaires

Le droit pénitentiaire en République Fédérale Allemande se trouve être actuellement dans une phase de transition entre un système de représailles et un système de traitement. La nouvelle loi pénitentiaire datant de 1976 a apporté quelques allégements; grâce à cette loi les droits constitutionels des détenus ont été fixés de façon plus précise. Dans un même temps le droit pénitentiaire à un traitement au sein de l'établissement pénitentiaire qui est pratiqué dans les pays scandinaves et en Californie, s'est avéré être un échec en ce qui concerne une éventuelle réduction de la récidive. Cet échec du droit pénitentiaire au traitement est dû d'une part à l'atmosphère artificielle et à l'isolement des maisons d'arrêt, d'autre part à la dégradation et à la stigmatisation des détenus provoquées par le séjour en maison d'arrêt et par les règlements d'organisation rigides de ces établissements et ce sont ces éléments qui font obstacle à toute dynamique et à tout développement thérapeutiques. Compte tenu des transformations rapides de la société, les détenus perdent le contact avec ces changements si on les fait disparaître derrière des murs de prison. Le «modèle justicier» qui tient particulièrement à ce que soient respectés les droits du détenu, ne peut se substituer au «modèle de traitement» que dans les cas où la personalité du détenu représente un danger. En ce qui concerne la criminalité de masse, le traitement en liberté est la réaction normale. Les réactions informelles comme celles des bureaux ou des services de jeunesse évitent les stigmatisations que par contre provoquent les procès et les condamnations formelles. L'abandon conditionel de la poursuite pénale et les procès d'arrangement et de conciliation veillent à ce que le délinquant soit aussi longtemps que possible tenu éloigné du système formel de poursuite pénale. Les arrangements d'habitation en groupe, les familles adoptives, les centres journaliers d'aide sont des projets de traitement qui se basent sur la communauté. Les internements en maison de détention doivent être évités grâce à

l'élargissement et au développement intensif du système de liberté surveillée. On peut noter comme exemple le projet de traitement en communauté qui en tant que projet expérimental a pour but la prise en charge intensive des mineurs délinquants par des travailleurs sociaux-pédagogues au sein de la communauté. En 1972 l'état de Massachusetts a fermé les portes de ses maisons d'arrêt pour mineurs ce qui jusqu'à présent n'a contribué ni à une montée en flèche ni à une réduction substantielle de la récidive. La prestation compensatoire à cette mesure, un acte constructif de réparation, fortifie l'estime et le contrôle de soi du délinquant et le réconcilie avec sa victime. Le «Minnesota Restitution Center» constitue pour les détenus une possibilité d'habitation qui est fondée sur la communauté. Dans ce centre d'habitation en liberté vivent plusieurs détenus majeurs qui ont été sélectionnés parmi les détenus des prisons du Minnesota. La réparation est le centre de leur programme de traitement. Dans la journée ils travaillent au sein de la communauté libre. Le soir, les jours feriés et les fins de semaine ils participent aux thérapies de groupe. La réalisation de cette conception du traitement en liberté signifie un changement très important dans la politique criminelle qui dès lors s'efforce de tenir compte du fait que la criminalité n'est pas seulement engendrée par une désintégration personelle, mais aussi par une désintégration sociale. Nous comprenons par là non seulement les dommages économiques comme le chômage, le manque d'habitation convenable, l'échec du contrôle social informel dans la famille, à l'école, dans les groupes professionnels et les groupes de loisir, la protection insuffisante qu'apportent les services de police, mais aussi l'éffritement des relations sociales, les conflits de valeur, le manque de concordance au sein de la population en ce qui concerne les valeurs et leur redressement. L'époque des établissements pénitentiaires approche à sa fin parce que ceux-ci sont impuissants, même dans leur forme la plus moderne, à éliminer la désintégration personnelle et sociale dont la criminalité de masse résulte. Il y aura pourtant à l'avenir quelques foyers très surveillés que l'on pourra appeler «établissements pénitentiaires«. Ce sont essentiellement trois groupes de cas pour lesquels la détention en établissement pénitentiaire continuera à être indiquée: les délinquants qui représentent un danger pour leurs concitoyens; les délinquants qui par leur délit ont violé les valeurs fondamentales de la société (par exemple: délit de haute trahison, terrorisme); les personnes qui ont été condamnées à des amendes ou des réparations et qui refusent de s'acquitter. En ce qui concerne

le dernier groupe de cas l'emprisonnement ne devra être que de courte durée. La conception de traitement en liberté n'abolit ni le droit, ni le procès pénal. Il ne s'agit là que de modifier les conséquences pénales du délit. Le besoin de normes constitutionnelles rend de toute manière le droit et le procès pénal nécéssaires. Le délinquant doit se soumettre à un traitement dans, avec et par la communauté qui bien sûr a elle-même besoin d'un traitement et le reçoit à partir du moment où elle est désintégrée. Cette communauté ne peut et ne doit pas être ce grand collectif qui étouffe toute initiative personnelle, mais une petite communauté dans laquelle les connaissances et les capacités de chaque personne trouvent leur valeur en étant fructueuses et profitables aux autres.


## Summary

### Community Treatment – Alternatives to Imprisonment in Penal Institutions

To date, the penitentiary system in the Federal Republic of Germany is in a state of transition from custodial orientation to considering therapeutic aspects. The new penitentiary law of 1976 has provided for some changes in this respect; the constitutional rights of the prisoners are better guaranteed for. In the meantime, in California and Scandinavia the treatment orientation of corrections has proved to be a failure concerning recidivism, due to three factors, all of which prevent any therapeutic development whatsoever: the artificialness of and the isolation in these institutions, the degradation of the prisoners because of their stay in prison, and the rigidity of the rules by which correctional institutions are governed. By disappearing behind the walls of these institutions, the prisoners lose all contact to the constant rapid changes of our society. The "Justice Model" that stresses the consideration of the prisoners' human rights, can take the place of the "Treatment Model" only in cases where the inmate is dangerous. For mass-criminality community treatment is the normal reaction. Informal reactions to delinquencies for example by youth service centers prevent the delinquent from being stigmatized by a formal criminal trial and conviction. The conditional suspensions of the criminal trial and the pre-trial settlement procedure are to have the effect that the delinquent is kept away from the formal cri-

minal justice system for as long as possible. Grouphomes, fosterfamilies, and day-care programs are community-based residential and nonresidential projects. By broadening and intensifying probation, it will no longer be necessary to send so many offenders to prison. One example is the Community-Treatment-Project, an experiment aiming at an intensive treatment of juvenile delinquents in the community by social workers. The State of Massachusetts has closed its Training Schools for juveniles in 1972, which has so far neither led to a sharp rise nor to a significant decline of the recidivism rate. Recompensation, a constructive act of restitution, strengthens selfassurance and selfcontrol of the offender and helps to conciliate him with the victim. The "Minnesota Restitution Center" is a community based possibility of groupliving for prisoners. There are especially chosen adult prisoners of the "Minnesota State Prison" living in this project. Their plan of treatment exceedingly stresses restitution. In the daytime, they work in the community, in the evenings, on week-ends, and on holidays they have group-therapy. The realization of this concept of community treatment proves a very significant change in criminal policy, which now tries to consider not only the personal but also the social desintegration as causes for criminality. Social desintegration does not only imply economic damages such as unemployment, homelessness, failure of the informal social control system in the family, in the school, in the social groups, in vocation and leisure-time, and the unsatisfactorily functioning of the formal social control system like police protection, but desintegration also means the ruin of social contact, norm conflicts and the lacking congruence of norms and their application in the population. The era of correctional institutions is coming to its end, because not even in their modern form can they contribute to the removal of the roots of mass-criminality: personal and social desintegration. There will always be the need for strongly guarded correctional institutions in the future, which may be called "prisons". There are mainly three groups of persons for which confinement in prison will always be necessary; these are: criminals who are dangerous for the community; offenders whose crimes have broken fundamental norms of the society (such as treason and terrorism); persons who have been fined or convicted to compensate for their damage and who refuse to do so. This last group however shall only be confined for a short period of time. Neither the criminal justice system nor the criminal procedure will be abolished by this concept of community treatment. Only the consequences taken

after the offence are being modified. Criminal law and the formal criminal procedure remain necessary for reasons of the constitutional rights of the offenders. The criminal is to be treated in, with, and through the community, which itself needs and gets treatment in cases of its own desintegration. However, it should not be confused with a big collective suppressing all self-initiative; the word "community" implies a small unit, in which the individual abilities of the individuals can be made profitable for everyone in the group.